

Gebrauchsbleihevertrag

Verleiher	Politische Gemeinde Rüschlikon
vertreten durch	Bereich Liegenschaften, Pilgerweg 29, 8803 Rüschlikon
Entlehner	Zweckverband Sekundarschule Kilchberg-Rüschlikon
vertreten durch	Sekundarschulkommission, Säumerstrasse 28, 8803 Rüschlikon

Liegenschaft	Sekundarschulhaus Moos (Campus Moos), Säumerstrasse 28, 8803 Rüschlikon
Verwendungszweck	Sekundarschulhaus

Feststellungen

Die politischen Gemeinden Kilchberg und Rüschlikon bilden unter der Bezeichnung «Sekundarschule Kilchberg-Rüschlikon» auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (nachfolgend «**Zweckverband**» genannt). Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit.

Der Zweckverband bezweckt die Schaffung und Führung einer gemeinsamen Sekundarstufe und die Erfüllung weiterer darunterfallender untergeordneter Aufgaben nach den Bestimmungen des übergeordneten, kantonalen Rechts.

Der Zweckverband hat im südöstlichen Bereich des Grundstücks Kat. Nr. 4408 an der Säumerstrasse 28 in Rüschlikon das Sekundarschulhaus Moos errichtet. Das Gebäude wurde im Jahr 2016 fertiggestellt. Grundeigentümerin ist die politische Gemeinde Rüschlikon (nachfolgend «**Gemeinde**» genannt). Der Zweckverband nutzt das Gebäude seit Juli 2016 als Sekundarschulhaus.

Per 1. Januar 2024 soll die Nutzung durch den Zweckverband im Rahmen des nachfolgenden Gebrauchsbleihevertrags neu geregelt werden. Der Vertrag versteht sich als verwaltungsrechtlicher Vertrag zwischen öffentlich-rechtlichen Organisationen (koordinationsrechtlicher Vertrag).

Dies vorausgeschickt, schliessen die Parteien den nachfolgenden **Gebrauchsbleihevertrag**:

Inhaltsverzeichnis

1.	Leihgegenstand / Pläne	3
2.	Inventar.....	3
3.	Gebrauchszweck.....	3
4.	Unentgeltlichkeit	3
5.	Bewirtschaftungskosten	3
5.1	Im Allgemeinen	3
5.2	Gebäudebewirtschaftung und «Facility Services»-Leistungen sowie Verwaltung	3
5.3	Neben- und Betriebskosten.....	4
5.4	Abgaben und Unkosten.....	5
6.	Dauer	5
6.1	Unbefristete Gebrauchsleihe	5
6.2	Kündigungsrecht des Zweckverbands.....	5
6.3	Automatische Vertragsauflösung	5
6.4	Ausserordentliche Vertragsauflösung.....	5
7.	Ausbau / Bauliche Veränderungen	6
7.1	Ausbau bei Vertragsbeginn	6
7.2	Ausbauten des Entlehners	6
7.2.1	Während der Vertragsdauer.....	6
7.2.2	Erfüllung von behördlich angeordneten oder gesetzlichen Auflagen	7
7.2.3	Rücksichtnahme auf die Interessen von Dritten	7
7.2.4	Bauhandwerkerpfandrechte	7
8.	Unterhalt des Leihgegenstands	7
9.	Schadensrisiko	9
10.	Übergabe	9
11.	Schlüsselverzeichnis.....	9
12.	Bewilligungen / Gesetzliche Vorschriften der Feuer- und Gesundheitspolizei	9
13.	Sorgfaltspflicht und Rücksichtnahme	9
14.	Benützung von Hof, Vorplatz, Räumlichkeiten und Einrichtungen ausserhalb des Leihgegenstands	10
14.1	Grundsätzliches	10
14.2	An- und Auslieferung	10
14.3	Abfälle.....	10
14.4	Feuer-, Nottreppe.....	10
15.	Anschriften.....	10
16.	Überlassung des Leihgegenstands an Dritte.....	11
17.	Besichtigungsrecht	11
18.	Rückgabe des Leihgegenstands.....	11
19.	Zusätzliche Vereinbarungen	11
19.1	Zustellungen	11
19.2	Salvatorische Klausel.....	12
19.3	Änderungen / Ergänzungen	12
19.4	Anwendbares Recht / Gerichtsstand	12
19.5	Beilagen.....	12
19.6	Unterschriften	12

1. Leihgegenstand / Pläne

Die Gemeinde überlässt dem Zweckverband das **Gebäude Säumerstrasse 28, 8803 Rüslikon**, auf dem Grundstück Kat. Nr. 4408 zur ausschliesslichen Benützung und Teile der Umgebung zur Mitbenützung gemäss den in **Beilage A** beiliegenden Plänen. Diese Pläne bilden einen integrierenden Bestandteil zum vorliegenden Vertrag.

2. Inventar

Die beweglichen Sachen (wie Installationen, Einrichtungen, Maschinen, Apparate, Mobiliar) befinden sich im Eigentum des Zweckverbands (nachfolgend als «**Inventar**» bezeichnet). Der Zweckverband wird bis zum Vertragsbeginn ein detailliertes Inventarverzeichnis erstellen (gegliedert nach Art, Menge, Zustand), dieses laufend aktualisieren und der Gemeinde mindestens einmal jährlich bis jeweils zum 31. März zustellen. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Inventar trägt der Zweckverband.

3. Gebrauchszweck

Der Leihgegenstand wird dem Zweckverband zur Nutzung/Führung einer **Sekundarschule** zur Verfügung gestellt. Der Zweckverband verpflichtet sich, den Leihgegenstand nur zum vertraglich vereinbarten Zweck zu gebrauchen. Jede Änderung der Benützung zum vertragsgemässen Gebrauch bedarf der vorgängig einzuholenden schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.

Mit dieser Zweckumschreibung wird nur das Benützungsrecht für den Zweckverband verbindlich festgelegt, nicht aber der Zustand des Leihgegenstands, den die Gemeinde auf den Zeitpunkt des Vertragsbeginns herzustellen hat, umschrieben.

4. Unentgeltlichkeit

Die Leihe erfolgt unentgeltlich. Es ist weder ein Miet- noch ein Pachtzins geschuldet.

5. Bewirtschaftungskosten

5.1 Im Allgemeinen

Vom Zweckverband nach tatsächlich anfallendem Aufwand zu bezahlen sind sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Leihgegenstand, unabhängig davon auf welche Weise erhoben, insbesondere: Kosten der Gebäudebewirtschaftung und «Facility Services»-Leistungen sowie Kosten der Verwaltung (Ziffer 5.2), Neben- und Betriebskosten (Ziffer 5.3), Abgaben und Unkosten (Ziffer 5.4), Unterhaltskosten (Ziffer 8), Versicherungsprämien (Ziffer 9).

5.2 Gebäudebewirtschaftung und «Facility Services»-Leistungen sowie Verwaltung

Die Gebäudebewirtschaftung und «Facility Services»-Leistungen namentlich die Hauswartung, Reinigung und Unterhalt aller Räume und Flächen, Fenster-, Storen- und Fassadenreinigung, Schnee- und Eisräumung, Pflege der Umgebung inkl. Bepflanzung (inkl. Geräteservice und Betriebskosten für Hauswartungsmaschinen, Klein- und Reinigungsmaterial etc.) sowie die Verwaltung mit Bezug auf den Leihgegenstand werden im Auftrag des Zweckverbands durch die Gemeinde unter Kostenfolge zulasten des Zweckverbands erbracht beziehungsweise sichergestellt. In diesem Zusammenhang schliessen die Vertragsparteien eine separate Bewirtschaftungsvereinbarung ab.

Von der Gemeinde bezahlte derartige Kosten werden dem Zweckverband im Rahmen des Jahresabschlusses weiterverrechnet. Der Saldo zugunsten der Gemeinde ist innert 30 Tagen nach Erhalt des Jahresabschlusses zahlbar. Werden gegenüber dem Zweckverband anfallende Kosten direkt in Rechnung gestellt, verpflichtet sich der Zweckverband, diese Rechnungen innerhalb der vorgegebenen Zahlungsfristen zu begleichen.

5.3 Neben- und Betriebskosten

Vom Zweckverband separat nach dem tatsächlich anfallenden Aufwand zu bezahlen sind insbesondere die folgenden Neben- und Betriebskosten:

- Kosten für die Beheizung und Warmwasseraufbereitung (Fernwärme gemäss Liefervertrag, Betriebskosten, Stromkosten, Bedienung und Betreuung der Heizanlage inkl. Reinigungen, Kaminfeiger und Abfallbeseitigung, allfälliger Service von Wärmezählern, Versicherungsprämien für Heizungsanlage, Gebühren für Kontrollen durch die Behörden, Heizanlagerevisionen, Verbrauchserfassung);
- Betriebs-, Verbrauchs- und Wartungskosten für Wasser und Abwasser, Abwasserentsorgung, Wechseln von Filtern der Hauswasserzuleitung, Gebühren für Wasser und Abwasser, Sanitärinstallationen, Wasseraufbereitungsanlage, Salz für Enthärter der Wasseraufbereitung, Kanalreinigung, Reinigung von Pumpenschächten und Leeren von Schlamm-sammlern sowie ähnliche Wartungsarbeiten;
- Präventivspülungen der Kanalisation sowie Zu-/Ablaufleitungen;
- Betriebs- und Wartungskosten für Gebäudesicherheitssysteme wie Alarmanlagen, Brandmeldeanlage, Feuerlöschposten, Evakuierungsanlage, Notbeleuchtung, Zutrittsysteme, Notstromversorgung, Brandschutztore, Notsignalisationen;
- Betriebs- und Wartungskosten für Liftanlagen, Hebebühnen, Anpassrampen, Türen und Tore inkl. Antrieben, Nachtauskühlungen, Flachdach, Gonganlage, Pumpen, Hausleitsystem;
- Betriebs- und Wartungskosten für Be-/Entlüftungsanlagen und Klimaanlage (inkl. periodische Reinigung der Verteilrohre und Wechseln von Luftfiltern), Reinigung der Kanäle, Strom, Bedienung und Betreuung der Anlagen;
- Kosten der elektrischen Energie für alle Räume und Flächen im Objekt, allgemeine Beschriftungen, Dekorationen und Umgebungsbeleuchtungen und -installationen mit Bezug auf das Objekt;
- Kosten für die Hauswartung (Reinigung und Unterhalt aller Räume und Flächen im Objekt, Fenster-, Storen- und Fassadenreinigung, Schnee- und Eisräumung, Pflege der Umgebung inkl. Bepflanzung, Geräteservice und Betriebskosten für Hauswartungsmaschinen, Klein- und Reinigungsmaterial);
- Kosten für die Kehrrixtabfuhr (inkl. Gartenabraum), Entsorgungen inkl. Transport, Wartung und Reinigung von Entsorgungsanlagen;
- Radio und TV-Gebühren;
- Kosten für Bewachungsdienste;
- Kosten für Versicherungen (Gebäude, Ausbauten etc.);
- Verwaltungshonorar für die Verwaltung und Abrechnung aller Neben- und Betriebskosten.

Weitere Neben- und Betriebskosten, welche aufgrund veränderter Verhältnisse oder gesetzlicher Vorschriften nach Abschluss dieses Vertrags eingeführt werden, gehen zulasten des Zweckverbands.

Von der Gemeinde bezahlte Neben- und Betriebskosten im Zusammenhang mit dem Leihgegenstand werden dem Zweckverband im Rahmen des Jahresabschlusses weiterverrechnet. Der Saldo zugunsten der Gemeinde ist innert 30 Tagen nach Erhalt des Jahresabschlusses zahlbar. Werden gegenüber dem Zweckverband Neben- und Betriebskosten direkt in Rechnung gestellt, verpflichtet sich der Zweckverband, diese Rechnungen innerhalb der vorgegebenen Zahlungsfristen zu begleichen.

5.4 Abgaben und Unkosten

Alle auf dem Leihgegenstand haftenden Lasten, Abgaben und Grundgebühren, Gebäudeversicherungsprämien usw. sind vom Zweckverband zu bezahlen, auch wenn sie bei der Gemeinde erhoben werden. Werden solche Kosten direkt dem Zweckverband von einem Werk oder Amt in Rechnung gestellt, sind sie durch diesen direkt zu bezahlen.

6. Dauer

6.1 Unbefristete Gebrauchsleihe

Vertragsbeginn: 1. Januar 2024

Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

6.2 Kündigungsrecht des Zweckverbands

Der Zweckverband hat das Recht, den vorliegenden Vertrag jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende des Schuljahres zu kündigen.

Die Kündigung des Zweckverbands hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Sie ist gültig, wenn sie bis spätestens am letzten Tag vor Beginn der Kündigungsfrist bei der Gegenpartei eintrifft oder bei der Post abholbereit vorliegt.

6.3 Automatische Vertragsauflösung

Auf den Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbands gemäss Art. 42 der (neuen) Zweckverbandsstatuten endet das vorliegende Vertragsverhältnis automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

6.4 Ausserordentliche Vertragsauflösung

Der Gemeinde steht namentlich bei folgenden Vertragsverletzungen des Zweckverbands das Recht zu, nach erfolgloser schriftlicher Mahnung unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr auf das Ende des Schuljahres zu kündigen:

- Änderung des Gebrauchszwecks ohne Zustimmung der Gemeinde;
- Verletzung der Pflicht zur Ablösung eines durch Ausbauten bedingten Bauhandwerkerpfandrechts;
- Verletzung der Pflicht zum Unterhalt;
- Rückstand mit der Bezahlung der Bewirtschaftungskosten;
- Vermietung oder dauerhafte Überlassung des Leihgegenstands oder von Teilen davon ohne Zustimmung der Gemeinde an einen Dritten;
- Dauernde oder erhebliche Verletzung vertraglicher Verpflichtungen in anderer Weise.

Wird das Vertragsverhältnis durch vom Zweckverband zu vertretende Umstände vorzeitig aufgelöst, so haftet dieser für den gesamten daraus resultierenden Schaden, insbesondere für den ausserordentlichen Verwaltungsaufwand, für allfällig im Interesse der Schadensminderung durch die Gemeinde veranlasste Kosten und für weiteren Schaden.

7. Ausbau / Bauliche Veränderungen

7.1 Ausbau bei Vertragsbeginn

Die Gemeinde übergibt den Leihgegenstand auf den Zeitpunkt des Vertragsbeginns im heutigen, dem Zweckverband bekannten Zustand. Der Leihgegenstand wird definiert in der Vertragsbestandteil bildenden **Beilage B**, umschrieben mit «**Grundausbau**». Der Grundausbau entspricht nach dem übereinstimmenden Willen der Parteien dem zum vorausgesetzten Gebrauch tauglichen Zustand des Leihgegenstands.

Nach der erwähnten **Beilage B** nicht zum Grundausbau gehörende Einbauten, Einrichtungen, Ausstattungen und Installationen gelten – zusammen mit den auf den Vertragsbeginn oder während der Vertragsdauer durch den Zweckverband vorgenommenen Änderungen oder Erneuerungen im oder am Leihgegenstand – als «**(Entlehner-)Ausbauten**». Dies gilt auch für die nach der massgebenden Definition nicht zum Grundausbau gehörende Einbauten, Einrichtungen, Ausstattungen und Installationen, die im Zeitpunkt des Vertragsbeginns allenfalls schon vorhanden bzw. übernommen worden sind.

7.2 Ausbauten des Entlehners

7.2.1 Während der Vertragsdauer

Beabsichtigt der Entlehner während der Vertragsdauer Ausbauten im oder am Leihgegenstand vorzunehmen, so hat er vorgängig der Anhandnahme entsprechender Arbeiten die schriftliche Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Dabei sind der Gemeinde spätestens 6 Monate vor Beginn der vorgesehenen Arbeiten alle zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen, insbesondere Pläne im Mst. 1:50, ein Baubeschrieb nach BKP-Positionen gegliedert und ein Kostenvoranschlag vorzulegen. Die Gemeinde ist berechtigt, ihre Zustimmung ohne Angabe von Gründen zu verweigern oder von der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen. Wird die Zustimmung erteilt, gilt als vereinbart,

- dass das Recht vorbehalten bleibt, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses die fachmännische Wiederherstellung des Zustands Grundausbau oder des vor der Vornahme von Ausbauten des Entlehners bestehenden Zustands zu verlangen,
- dass der Zweckverband bei Vertragsbeendigung auf jedwelche Entschädigung verzichtet für den Fall, dass die Gemeinde die Wiederherstellung des Zustands Grundausbau oder des vor der Vornahme von Ausbauten des Entlehners bestehenden Zustands nicht verlangt, auch wenn die nachträglich vorgenommenen baulichen Veränderungen einen Mehrwert verkörpern könnten.

Der Zweckverband verpflichtet sich, sämtliche notwendigen Bewilligungen für die geplanten Ausbauten auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten einzuholen.

Der Zweckverband ist verpflichtet, für die Durchführung aller Ausbauten eine Bauherrenhaftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Gemeinde hat das Recht, dort, wo bewilligte Eingriffe in die allgemeinen Gebäudeteile erfolgen, insbesondere in den Bereichen Statik, Installationen und Gebäudehülle, die Planer, Unternehmer, Produkte und Systeme vorzuschreiben. Die Gebäudestatik darf nicht beeinträchtigt werden. Abweichungen von den Vorgaben der Gemeinde oder der von ihr bezeichneten Fachvertreter sind der Gemeinde mit Beilage eines entsprechenden Ingenieurgutachtens zur Bewilligung vorzulegen.

Der Zweckverband verpflichtet sich, der Gemeinde nach der Vornahme von Ausbauten unaufgefordert und ohne Kostenfolgen einen Satz revidierter Pläne, Mst 1:50 und eine Bauabrechnung betreffend die von den Ausbauten betroffenen Bereiche zu übermitteln.

7.2.2 Erfüllung von behördlich angeordneten oder gesetzlichen Auflagen

Wird die Bewilligung für Ausbauten des Zweckverbands davon abhängig gemacht, dass behördlich angeordnete oder gesetzliche Auflagen zu erfüllen sind, welche zusätzliche bauliche oder andere Massnahmen erforderlich machen, z.B. aus feuerpolizeilichen, sicherheitstechnischen, ökologischen oder aus anderen Gründen (zusätzliche Fluchttüren, Sprinkleranlagen, Brandmeldesysteme, Verwendung ökologisch vorgeschriebener Einrichtungen und Materialien, Entsorgung von gesundheitsgefährdenden Einrichtungen oder Materialien, etc.), so gehen alle damit verbundenen Kosten ausschliesslich zu Lasten des Zweckverbands. Bei Vertragsbeendigung ist auch dann, wenn die entsprechenden Massnahmen nicht rückgängig gemacht werden, seitens der Gemeinde keine Entschädigung geschuldet.

7.2.3 Rücksichtnahme auf die Interessen von Dritten

Der Zweckverband verpflichtet sich, allfällige nachträgliche Ausbauten nach allen Regeln der Baukunde ausführen zu lassen und fachmännisch zu überwachen. Dem Zweckverband obliegt auf eigene Kosten die Einhaltung sämtlicher die Ausbauten betreffenden gesetzlichen Vorschriften, wie kommunales und kantonales Baugesetz, SIA-Normen und Richtlinien einschlägiger Fachverbände, SUVA-Vorschriften, Brandschutzvorschriften etc. sowie das Einholen sämtlicher notwendiger behördlicher Bewilligungen. Der Gebäudestatik (Bodenbelastung, tragende Elemente etc.) ist besondere Beachtung zu schenken. Die Gemeinde hat das Recht, dort, wo bewilligte Eingriffe in die allgemeinen Gebäudeteile erfolgen, insbesondere in den Bereichen Statik, Installationen und Gebäudehülle, die Planer, Unternehmer, Produkte und Systeme vorzuschreiben.

Der Zweckverband haftet auch bei sorgfältiger und rücksichtsvoller Ausführung entsprechender Arbeiten für allfällige von Dritten gestellte Ansprüche, soweit solche unter Berufung auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu Recht geltend gemacht werden.

Der Zweckverband haftet für alle Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Vornahme von baulichen Veränderungen, Ausbauarbeiten, Installationen und Einrichtungen entstehen können. Er ist deshalb gehalten, für jedes Bauvorhaben zu seinen Lasten eine Bauherrenhaftpflichtversicherung abzuschliessen.

7.2.4 Bauhandwerkerpfandrechte

Der Zweckverband gewährleistet, dass seitens der beteiligten Handwerker, Unternehmer und Lieferanten keine Bauhandwerkerpfandrechte angemeldet werden. Geschieht dies trotzdem, hat der Zweckverband dafür besorgt zu sein, dass diese Pfandrechte sofort und auf seine Kosten bereits zum Zeitpunkt der vorläufig-provisorischen Eintragung im Grundbuch gelöscht werden. Im Unterlassungsfall haftet er für den der Gemeinde hieraus entstandenen Schaden.

8. Unterhalt des Leihgegenstands

Der Unterhalt des Leihgegenstands umfasst insbesondere die Instandhaltung und Instandsetzung (zusammen als «**Unterhalt**» bezeichnet).

Die **Instandhaltung** beinhaltet namentlich die «Bewahrung der Gebrauchstauglichkeit durch einfache und regelmässige Massnahmen» (SIA 469). Es sind Reparaturmassnahmen an Bauteilen oder Ersatz einzelner Geräte oder Installationen. Beispiele:

Tragkonstruktion	Reparaturen an Beton- und Mauerwerk, Stahlkonstruktionen, Holzbau- und Zimmerarbeiten etc.
Dach	Reparaturen an Dacheindeckung, Flachdächern, Blechwerk etc.
Fassade	Reparaturen und Malerarbeiten an Fassaden, Reparaturen und Einzellersatz von Rollläden, Sonnenschutz, Kittfugen etc.

Fenster	Reparaturen und Einzellersatz bei Fenstern, Toren, äusseren Tür- und Glasabschlüssen etc.
Installationen	Reparaturen und Einzellersatz von Apparaten und Installationen an Sanitär-, Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, Elektroanlagen
Ausbau	Reparaturen und partielle Renovation einzelner Räume, Boden-, Wand- und Deckenbelägen, Reparaturen an Einbauten, an Küchen inkl. Einzellersatz von eingebauten Geräten etc.
Umgebung	Unterhalt und Reparaturen von Umgebungsanlagen, Wegen und Plätzen, periodischer Baumschnitt und Pflanzenersatz

Die **Instandsetzung** beinhaltet namentlich die zyklischen Aufwendungen für «Wiederherstellen der Sicherheit und Gebrauchstauglichkeit für bestimmte Dauer» (SIA 469). Es ist die Erneuerung eines umfassenden Bauteils des Gebäudes. Beispiele:

Tragkonstruktion	Altersbedingter Ersatz von Beton- und Mauerwerk, Stahlkonstruktionen, Holzbau- und Zimmerarbeiten etc.
Dach	Erneuerung von Dacheindeckung, Unterdächern, Flachdächern, gesamtes Blechwerk etc.
Fassade	Umfassende Fassadenrenovationen oder Fassadenisolation, Gesamtersatz von Rollläden und Sonnenschutz
Fenster	Ersatz der Fenster, von Toren, äusseren Tür- und Glasabschlüssen etc.
Installationen	Gesamtheitliche Erneuerung von Elektro-, Sanitär-, Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, (Kessel, Verteilzentralen, Leitungen etc.)
Ausbau	Gesamtheitliche Erneuerung und umfassende Renovation (z.B. gebäude- oder geschossweise) von Ausbauten, Boden-, Wand- und Deckenbelägen, Schalter, Kucheneinbauten inkl. fest eingebaute Geräte, Türen etc.
Umgebung	Neugestaltung von Garten- und Umgebungsanlagen, Wegen und Plätzen

Unterhaltungspflicht: Der Leihgegenstand ist vom Zweckverband während der gesamten Vertragsdauer so zu unterhalten, dass sich dieser stets in einem qualitativ und ästhetisch hochwertigen Zustand präsentiert.

Beschlussfassung: Der Zweckverband beschliesst über die Ausführung von Unterhaltsarbeiten (inklusive Instandhaltung und Instandsetzung) des Leihgegenstands. Der Zweckverband hat sich vor einer solchen Beschlussfassung mit der Gemeinde Rüschlikon (Eigentümerin des Schulhausgebäudes Campus Moos und des Grundstücks) abzusprechen und die Unterhaltsarbeiten (inklusive Instandhaltung und Instandsetzung) durch die Gemeinde Rüschlikon vorgängig bewilligen zu lassen.

Ausführung: Der Zweckverband lässt die Unterhaltsarbeiten (inklusive Instandhaltung und Instandsetzung) durch die Gemeinde Rüschlikon ausführen. Die Einzelheiten werden in einer separaten Bewirtschaftungsvereinbarung zwischen dem Zweckverband und der Gemeinde Rüschlikon geregelt.

Kostentragung: Der Zweckverband trägt sämtliche Kosten des Unterhalts (inklusive Instandhaltung und Instandsetzung) (Art. 35 Abs. 2 der neuen Zweckverbandsstatuten). Der Zweckverband trägt auch die Kosten seiner Ausbauten im oder am Leihgegenstand und seines Inventars. Für die Finanzierung gilt Art. 35 und insbesondere Abs. 2 der neuen Zweckverbandsstatuten sinngemäss.

Der Zweckverband war im Hinblick auf den Abschluss des vorliegenden Vertrages bezüglich der ihm überbundenen Unterhaltskosten fachkundig beraten. Er hat die mit dieser Regelung verbundenen Verpflichtungen eingehend analysiert und ist sich der daraus resultierenden finanziellen Folgen bewusst.

9. Schadensrisiko

Die Gemeinde stellt unter Kostenfolge zulasten des Zweckverbands eine angemessene Versicherung gegen Schäden am Gebäude sowie eine Gebäudehaftpflichtversicherung sicher.

Der Zweckverband ist verpflichtet, alle weiteren, nicht durch die Policen gemäss vorstehendem Absatz gedeckten Risiken (zum Beispiel Feuer/Wasser für Inventar, sämtliche Glasbruchschäden) angemessen zu versichern. Der Zweckverband ist zudem verpflichtet eine (Betriebs-)Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 10'000'000.00 abzuschliessen, welche nebst Personen- und Sachschäden auch Vermögensschäden sowie die Zusatzdeckung für Schäden an Gebäuden und Räumlichkeiten einschliesst.

Der Zweckverband verpflichtet sich, das Risiko eines Betriebsunterbruchs wegen Feuer- oder anderen Elementarschäden (inkl. Epidemie und Pandemie) und alle damit verbundenen Folgen selbst zu versichern, und er verzichtet darauf, in einem solchen Schadenfall gegenüber der Gemeinde eine Entschädigung zu fordern.

Die Versicherungspolicen sind auf Verlangen der Gemeinde bei Vertragsbeginn oder jederzeit während der Vertragsdauer in Kopie auszuhändigen. Der Zweckverband verpflichtet sich jederzeit, auf erstes Verlangen der Gemeinde nachzuweisen, dass die Versicherungsprämien vollständig einbezahlt wurden. Die Versicherungskosten bei Schadenfällen gehen zulasten des Zweckverbands.

10. Übergabe

Dem Zweckverband ist der Zustand des Leihgegenstands bekannt, da er diesen bereits heute nutzt. Ein Anspruch auf Neuwertigkeit des übernommenen Leihgegenstands besteht nicht. Der Zweckverband bestätigt, dass sich der Leihgegenstand in gebrauchstauglichem Zustand befindet.

11. Schlüsselverzeichnis

Im Schlüsselprotokoll werden die übergebenen Schlüssel/Badges aufgeführt. Die Verwaltung der Schliessanlage des Leihgegenstands wird durch die Gemeinde sichergestellt.

Im Verlauf der Vertragsdauer abhanden gekommene Schlüssel/Badges sind der Gemeinde umgehend zu melden. Die Gemeinde ist in einem solchen Fall berechtigt, die Schliessanlage und die Schlüssel/Badges auf Kosten des Zweckverbands abzuändern oder zu ersetzen.

12. Bewilligungen / Gesetzliche Vorschriften der Feuer- und Gesundheitspolizei

Alle für die Benützung des Leihgegenstands sowie für den Betrieb erforderlichen Bewilligungen sind vom Zweckverband direkt und auf eigene Kosten einzuholen und von diesem einzuhalten.

13. Sorgfaltspflicht und Rücksichtnahme

Der Zweckverband hat den Leihgegenstand mit aller Sorgfalt zu gebrauchen und in gutem und sauberem Zustand zu halten. Der Zweckverband haftet für Schäden, die durch vertragswidrige Benützung entstehen.

Bei der Benützung des Leihgegenstands hat der Zweckverband auf Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Der Zweckverband verpflichtet sich, eine allfällige Hausordnung der Gemeinde einzuhalten.

Bevor schwere Waren und Gegenstände eingebracht werden, hat der Zweckverband die Tragfähigkeit der Böden bei der Gemeinde abzuklären; eine allfällige Expertise des Bauingenieurs geht zulasten des Zweckverbands. Unter schwere Mobilien sind zum Schutz der Fussböden und allenfalls zur Verhinderung von Schall und Erschütterungen zweckmässige Unterlagen oder Isolationen anzubringen.

14. Benützung von Hof, Vorplatz, Räumlichkeiten und Einrichtungen ausserhalb des Leihgegenstands

14.1 Grundsätzliches

Ohne anderweitige schriftliche Vereinbarung ist es dem Zweckverband nicht gestattet, ausserhalb des Leihgegenstands Gegenstände abzustellen und zu lagern. Insbesondere darf der Zugang zu Gebäude und Hof, Durchfahrt, Haus und Keller oder sonstigen freien Plätzen und Räumen nicht mit Gegenständen irgendwelcher Art verstellt werden. Gibt die Gemeinde hierzu ausnahmsweise die Erlaubnis, haftet der Zweckverband für jeden aus der Lagerung entstandenen Schaden.

Fahrzeuge jeglicher Art (von Angestellten sowie Eltern etc.) dürfen nur auf den von der Gemeinde bezeichneten Parkplätzen abgestellt werden.

14.2 An- und Auslieferung

Die An- und Auslieferung von Waren hat sorgfältig zu erfolgen und darf nur an den von der Gemeinde bezeichneten Orten durchgeführt werden. Verunreinigungen aus der An- und Auslieferung von Waren hat der Zweckverband sofort und unaufgefordert zu beseitigen. Entstandene Schäden sind unverzüglich der Gemeinde zu melden, die die Behebung auf Kosten des Zweckverbands veranlasst.

Für die Benützung der Personen- und Warenaufzüge gelten die dort angebrachten Vorschriften. Insbesondere haben die Benützer die Belastungsvorschriften einzuhalten.

14.3 Abfälle

Abfälle jeglicher Art dürfen nur an den von der Gemeinde bezeichneten Orten und in zweckmässiger Weise deponiert werden. Falls notwendig, ist der Zweckverband verpflichtet, geeignete Behälter (Container) anzuschaffen und regelmässig zur Leerung bereitzustellen.

14.4 Feuer-, Nottreppe

Eine allfällig vorhandene Feuer- oder Nottreppe darf nur im Fall eines Brandes oder eines Notfalls, bei welchem das Haupttreppenhaus nicht zugänglich ist, benützt werden. Die Türe zur Nottreppe muss jederzeit freigehalten werden. Lagerungen jeglicher Art in den Fluchtwegen sind untersagt.

15. Anschriften

Fassade und Treppenhauswände dürfen nicht benutzt werden.

Nur mit vorgängiger schriftlicher Bewilligung der Gemeinde und an den von ihm bezeichneten Stellen dürfen Schilder, Plakate, Schaukästen, Anschläge und dergleichen angebracht werden. Die Kosten inkl. Installation und Betrieb gehen zulasten des Zweckverbands. Die Gemeinde genehmigt auch Art, Grösse, Farbe, Form und Material, ferner Anordnung und Reihenfolge von Schildern. Bei Instandsetzung oder Änderung der Fassade hat der Zweckverband auf eigene Kosten die Schilder und Anschriften zu entfernen und wieder anzubringen. Es ist Sache des Zweckverbands, allfällige behördliche Bewilligungen einzuholen und die daraus entstehenden Kosten zu tragen. Am Ende der Vertragszeit hat der Zweckverband die Schilder und Anschriften auf eigene Kosten fachmännisch zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, das heisst insbesondere sämtliche Löcher sauber zu schliessen und den Untergrund zu reinigen.

16. Überlassung des Leihgegenstands an Dritte

Die Übertragung des vorliegenden Vertrags auf einen Dritten ist ausgeschlossen. Der Zweckverband ist weiter nicht berechtigt, den Leihgegenstand ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Gemeinde Dritten zu überlassen (wie weiterverleihen, vermieten etc.).

17. Besichtigungsrecht

Die Gemeinde ist berechtigt, zur Wahrung der Eigentumsrechte den Leihgegenstand jederzeit zu betreten.

18. Rückgabe des Leihgegenstands

Die Rückgabe des vollständig geräumten (inklusive Inventar) und gereinigten Leihgegenstands erfolgt mit allen Schlüsseln/Badges bis spätestens am letzten Tag des Vertragsverhältnisses um 12:00 Uhr. Fällt der Rückgabetermin auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Ruhe- oder Feiertag, hat die Rückgabe am darauffolgenden lokalen Werktag bis spätestens 12:00 Uhr zu erfolgen. Die vom Zweckverband vorzunehmenden Instandstellungs- und Reinigungsarbeiten müssen fachgemäss ausgeführt und bis zum Schluss des Vertragsverhältnisses beendet sein.

Auf den Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Leihgegenstand im Zustand **Grundausbau** zurückzugeben, sofern die Gemeinde nicht ganz oder teilweise auf die fachmännische Entfernung von Ausbauten verzichtet. Falls die Gemeinde die Entfernung von Ausbauten verlangt, so ist der Zweckverband verpflichtet, diese rechtzeitig auf den Übergabezeitpunkt fachmännisch entfernen zu lassen. Verzichtet die Gemeinde ganz oder teilweise auf das ihr zustehende Recht, die Wiederherstellung des Grundaubaus zu verlangen, so ist der Zweckverband verpflichtet, die Ausbauten, auf deren Rückbau verzichtet wird, vollständig im Objekt zu belassen. Bei Vertragsbeendigung ist auch dann, wenn die entsprechenden Massnahmen nicht rückgängig gemacht werden, seitens der Gemeinde keine Entschädigung geschuldet.

Erfordern die Herstellung des Zustands Grundausbau oder andere von der Gemeinde auf den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung verlangte Rückbauten aufgrund von seit Vertragsbeginn in Kraft getretenen Gesetzesänderungen oder öffentlich-rechtlichen Anordnungen (z.B. feuerpolizeiliche oder andere sicherheitstechnische Auflagen etc.) zusätzliche Massnahmen, die über die bloss fachmännische Entfernung von Ausbauten hinausgehen, so verpflichtet sich der Zweckverband, diese zusätzlich erforderlichen Massnahmen auf eigene Kosten vorzunehmen.

Verletzt der Zweckverband seine Pflicht, den Leihgegenstand rechtzeitig in vertragskonformem Zustand zurückzugeben, so ist die Gemeinde nicht verpflichtet, zur Erfüllung der Rückgabepflicht eine Nachfrist anzusetzen. Sie ist ohne richterliche Ermächtigung berechtigt, die zur Herstellung des erwähnten Zustands notwendigen Arbeiten und Massnahmen auf Kosten des Zweckverbands zu veranlassen. Vorbehalten bleiben sodann weitergehende Schadenersatzansprüche.

Nach Vertragsende besitzt der Zweckverband weder ein Recht des Aufenthalts in den Räumen noch der Verfügung über dieselben.

19. Zusätzliche Vereinbarungen

19.1 Zustellungen

Der Ort des Leihgegenstands gilt als rechtsgültiges Zustelldomizil des Zweckverbands.

19.2 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags gegen zwingendes Recht verstossen oder aus anderen Gründen nicht durchgesetzt werden können, so berührt dies die Verbindlichkeit des weiteren Vertragsinhalts nicht. Die Parteien verpflichten sich diesfalls, die nichtige oder nicht durchsetzbare Klausel durch diejenige andere, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nicht durchsetzbaren Regelung unter Wahrung des diesem Vertrag zugrundeliegenden Leistungsgleichgewichts am nächsten kommt.

19.3 Änderungen / Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit zwingend der schriftlichen Form. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformvorbehalts.

Die Parteien sowie die Gemeinde Kilchberg als Gemeinde des Zweckverbands müssen jeweils Änderungen und Ergänzungen am Vertrag zustimmen.

19.4 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Soweit der vorliegende verwaltungsrechtliche Vertrag keine Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts über die Gebrauchsleihe (Art. 305 ff. OR) sinngemäss als kantonales öffentliches Recht.

Zuständig für die Beurteilung von allfälligen Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden verwaltungsrechtlichen Vertrag ist der Bezirksrat.

19.5 Beilagen

Die nachfolgenden Dokumente bilden Bestandteile des vorliegenden Vertrags:

- Grundrisspläne im Massstab 1:50
- Grundausbau

Beilage A

Beilage B

19.6 Unterschriften

Gemeinde Rüschlikon, Bereich Liegenschaften

Simon Egli
Gemeinderat Liegenschaften

Benjamin Zwicker
Abteilungsleiter Hochbau/Planung/Liegenschaften/IT

Rüschlikon, xx.xx.2023

Sekundarschulkommission Kilchberg-Rüschlikon

Matteo Pintonello
Präsident

Susanne Fuchs
Vizepräsidentin

Claudia Siegrist
Leiterin Schulverwaltung

Rüschlikon, xx.xx.2023

Die **politische Gemeinde Kilchberg** stimmt dem Vertrag als Gemeinde des Zweckverbands zu:

Gemeinde Kilchberg

xy
Abteilung

xy
Abteilung

Kilchberg, xx.xx.2023

Grundrisspläne

Beilage A

Grundausbau

Beilage B

Ablaufschema Unterhalt